Bundesschiedskommission

BSchK 35/2026/B-VM

B E S C H L U S S

In dem Schiedsverfahren auf Erlass einer vorläufigen Maßnahme

…

– Antragsgegner und Beschwerdeführer –

gegen

…

– Antragssteller zu 1 und Beschwerdegegner zu 1 –

…

– Antragsstellerin zu 2 und Beschwerdegegnerin zu 2 –

und

…

– antragsstellende Person zu 3 und Beschwerdegegner zu 3 –

wegen Parteiordnungsmaßnahmen

hat die Bundesschiedskommission am 07. Oktober 2026 durch ihre Mitglieder … beschlossen:

Der Antrag des Beschwerdegegners zu 1 vom 10. September 2026 auf Erlass einer vorläufigen Maßnahme wird als unzulässig verworfen.

I.

Der Beschwerdegegner zu 1 hat mit Schriftsatz vom 10. September 2026 im zugehörigen Hauptsacheverfahren BSchK/23/2025/B eine „vorrangige Entscheidung“ im Sinne einer alsbaldigen abschließenden Sachentscheidung durch die Bundesschiedskommission und hilfsweise sinngemäß

> den Erlass einer geeigneten vorläufigen Maßnahme gegen den Beschwerdeführer zur Sicherung der Rechte und Handlungsfähigkeit des Beschwerdegegners zu 1

beantragt. Hintergrund ist, dass der Beschwerdegegner zu 1. für den 10. Oktober 2026 eine Gesamtmitgliederversammlung zur Wahl seines Stadtvorstandes plant. Er fürchtet, dass der Beschwerdeführer, der diesem bisher angehört, für diesen erneut kandieren und gewählt werden könnte.

Die Bundesschiedskommission hat daraufhin unter dem 23. September 2026 vom Hauptsache-verfahren BSchK/23/2025/B, in dem der Beschwerdeführer die Entscheidung der Landesschieds-kommission Sachsen-Anhalt vom 20. Mai 2026, Az. 01-LSKST-2025 und 01-LSKST-2026, anficht, das hiesige Verfahren auf Erlass einer vorläufigen Maßnahme abgetrennt und unter dem Az. BSchK 35/2026/B-VM fortgeführt. Der Beschwerdegegner zu 1 hat mit Schriftsatz vom 30. September 2026 weiteren Vortrag zum Eilbedürfnis und Sicherungsinteresse gemacht.

Der Beschwerdeführer ist dem Antrag mit Schriftsatz vom 5. Oktober 2026 entgegengetreten. Die Beschwerdegegner:innen zu 2 und 3 haben von der ihnen eingeräumten Möglichkeit, zum Antrag des Beschwerdegegners zu 1 Stellung zu nehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Für die weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand sowie wird auf die Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist bereits unzulässig und war daher zu verwerfen.

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Schiedsordnung (SchO) können die Schiedskommissionen im schriftlichen Verfahren vorläufige Maßnahmen zur Sicherung von Mitgliederrechten oder zur Gewährleistung der Handlungsfähigkeit von Organen der Partei treffen. Bereits aus dem Wortlaut der Norm – „die Schiedskommissionen“, also einer Pluralformulierung – wird deutlich, dass Verfahren auf Erlass einer vorläufigen Maßnahme so angelegt sind, dass sie sich wie Hauptsacheverfahren über zwei Instanzen erstrecken. Dies ergibt sich auch aus § 15 Abs. 1 SchO, der bestimmt, dass gegen einen Beschluss der Landesschiedskommission, der das Verfahren in der Instanz ganz oder teilweise abschließt, sowie gegen die erstinstanzliche Abweisung eines Antrags durch die Bundesschiedskommission das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben ist. Beschlüsse, die das Verfahren in einer Instanz ganz oder teilweise abschließen, sind sowohl verfahrensabschließende Beschlüsse in Hauptsacheverfahren als auch verfahrensabschließende Beschlüsse in Verfahren, die auf Erlass einer vorläufigen Maßnahme gerichtet sind. Dieses Verständnis gebietet überdies der Sinn und Zweck der Norm, der dem jeweiligen gegnerischen Verfahrensbeteiligten auch im Eilrechtsschutz im Falle einer für ihn nachteiligen verfahrensabschließenden Entscheidung eine zweite Instanz zur möglichen Korrektur dieser Entscheidung eröffnen will.

Der Beschwerdegegner zu 1. oder ein anderer Verfahrensbeteiligter hat jedoch bisher erstinstanzlich vor der Landeschiedskommission nicht den Erlass einer vorläufigen Maßnahme beantragt, sodass diese darüber hätte entscheiden können. Anhängig gemacht vor der Landeschiedskommission wurden bisher nur die beiden miteinander verbunden, dort unter dem Az. 01-LSKST-2025 und 01-LSKST-2026 geführten und am 20. Mai 2026 entschiedenen Hauptsacheverfahren. Es liegt mithin

keine beschwerdefähige verfahrensabschließende Entscheidung der Landeschiedskommission im Eilrechtsschutz vor.

Der Beschwerdegegner zu 1 wäre also halten gewesen, zunächst vor der Landeschiedskommission Sachsen-Anhalt den Erlass einer vorläufigen Maßnahme gegen den Beschwerdeführer zu beantragen. Erst wenn er mit diesem Begehr vor der Landesschiedskommission nicht obsiegt hätte, stünde im Wege der Beschwerde zur Bundesschiedskommission offen, um vor dieser das Ziel auf Erlass einer vorläufigen Maßnahme weiter zu verfolgen.

III.

Der Beschluss erging einstimmig.